



Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung
für anerkannte Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
im Kanton St.Gallen (IVSE-Bereich B)

3. Januar 2013

Stand: 30. November 2016



Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Anwendungs- und Geltungsbereich	5
4	Finanzierungsmethode und finanzierte Leistungen	6
4.1	Pauschale Leistungsabgeltung	6
4.2	Leistungsdefinitionen	6
4.3	Individueller Betreuungsbedarf (IBB)	7
4.4	Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden	10
4.5	Höchstansätze	10
5	Rechnungslegung	11
5.1	Verantwortung	11
5.2	Organisation	11
5.3	Revision und internes Controlling	12
5.4	Schwankungsfonds	12
6	Kostenrechnung	14
6.1	Grundsätze der Führung und standardisierte Erhebung	14
6.2	Kostenarten	14
6.3	Kostenstellen	15
6.4	Kostenträger	15
6.5	Umlagen und Umlageschlüssel	15
7	Anrechenbarer Aufwand und Ertrag	17
7.1	Bewertungsrichtlinien	17
7.2	Abwesenheiten / Abwesenheitstaxe	17
7.3	Hilflosenentschädigung	17
7.4	Timeout-Platzierungen, Entlastungs- oder Ferienaufenthalte	18
7.5	Ersatz für berufliche Massnahmen	18
7.6	Schnupperaufenthalte	18
7.7	Reservationen	18
7.8	Kostenbeteiligung bei Tagesstrukturen	19
7.9	Bemessung der Leistungen in Tagesstrukturen	19
8	Abrechnung der Betriebsbeiträge	20
8.1	Rechnungsstellung der Einrichtungen	20
8.2	Berechnung von Ein- und Austritten	20
8.3	Minder- und Überauslastungen	21
8.4	Investitionszuschläge	22
9	Controlling, Kennzahlen, Prüfung vor Ort	23
10	Vollzugsbeginn	24
11	Anhänge	25
11.1	Auszug aus BAB-Erfassungsbogen	25
11.2	Aufteilung Kosten und Erträge zwischen Wohnen und Tagesstruktur	26

1 Ausgangslage

¹ Seit 1. Januar 2013 gilt im Kanton St.Gallen das Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG) und die entsprechende Verordnung (sGS 381.41; abgekürzt BehV). Das Departement des Innern ist nach Art. 44 BehV zuständig, Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung zu erlassen.

² Ziel der nachfolgenden Richtlinien ist es, in anerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung des Kantons St.Gallen (Standortkanton):

- **einheitliche Rechnungslegungsgrundsätze festzulegen;**
- **die IVSE-Richtlinien zur Rechnungslegung und zur Kostenrechnung zu konkretisieren;**
- **einheitliche Bemessungsgrundlagen zur Leistungsabgeltung und zu den anrechenbaren Kosten und Erträgen festzulegen;**
- **die einheitliche Erhebung und Auswertung von Betriebszahlen der Einrichtungen zum Aufbau eines detaillierten kantonalen Benchmarkings und interkantonalen Kennzahlenvergleichs zu sichern;**
- **für die zuständigen Rechnungsführenden der Einrichtungen eine zugängliche Wegleitung bereitzustellen.**

2 Rechtliche Grundlagen

Diese Richtlinien stützen sich hauptsächlich auf die nachfolgenden rechtlichen Grundlagen:

- **Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26, abgekürzt IFEG);**
- **Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4, abgekürzt BehG);**
- **Verordnung zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.41, abgekürzt BehV);**
- **Regierungsbeschluss über die Höchstansätze für Leistungen in anerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (sGS 381.41);**
- **Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002 (sGS 381.31);**
- **Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 17. Januar 1989 (sGS 387.21);**
- **Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz IVSE.**

3 Anwendungs- und Geltungsbereich

Die vom Kanton St.Gallen anerkannten und damit der IVSE unterstellten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung sind zur Einhaltung der vorliegenden Richtlinien verpflichtet. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinien liegt bei dem obersten Leitungsorgan der Einrichtungen (Vorstand, Stiftungsrat usw.).

4 Finanzierungsmethode und finanzierte Leistungen

4.1 Pauschale Leistungsabgeltung

¹ Die Leistungsabgeltung an die anerkannten Einrichtungen erfolgt in der Regel durch eine Pauschale je Verrechnungseinheit (Art. 18 BehG). Bei dieser Methode wird die Abgeltung der von den Einrichtungen erbrachten anerkannten Leistungen für das Folgejahr im Voraus zwischen dem Departement des Innern und den Einrichtungen in einer Leistungsvereinbarung festgelegt. Das Amt für Soziales legt für Aufenthalte von St.Gallerinnen und St.Gallern die Eigenleistungen der Leistungsnutzenden fest. Der Kanton übernimmt im Rahmen der pauschalen Leistungsabgeltung keine Defizite der Einrichtungen. Die vereinbarten Pauschalen werden auf der Basis monatlicher pauschalierter Einzelrechnungen je Leistungsnutzende abgerechnet (monatliche Sammelrechnung je Einrichtung).

² Bewilligt das Amt für Soziales einer anerkannten Einrichtung, in Abweichung von der in Art. 18 BehG festgelegten Regel, die Leistungsabgeltung gemäss Defizitmethode, gelten die in diesen Richtlinien festgelegten Vorgaben weiterhin und sinngemäss. Zusätzliche oder von diesen Richtlinien abweichende Bestimmungen und die Abwicklung der Leistungsabgeltung sind in einer individuellen Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Einrichtung zu regeln.

4.2 Leistungsdefinitionen

¹ Der Kanton beteiligt sich an den Aufenthaltskosten erwachsener Menschen mit Behinderung in beitragsanerkannten Einrichtungen.

² In anerkannten Einrichtungen im Kanton werden pauschalierte Beiträge an die Kosten der nachfolgenden Leistungen ausgerichtet:

Stationäre Wohnangebote

Leistungen, die grundsätzlich am Wohnort bzw. in stationären Wohnangeboten erbracht werden (detaillierte Zuteilung von Kosten und Erlösen siehe Anhang B).

Tagesstrukturen ohne Lohn

Leistungen, die in einer weder leistungs- noch produktionsorientierten Beschäftigungs- oder Tagesstätte erbracht werden. Beschäftigungs- und Arbeitsleistungen von Nutzerinnen und Nutzern werden nicht oder höchstens geringfügig in Form einer Anerkennung entlohnt. Tagesstrukturen ohne Lohn erwirtschaften in der Regel keinen oder nur einen geringfügigen Deckungsbeitrag (detaillierte Zuteilung von Kosten und Erlösen siehe Anhang B).

Tagesstrukturen mit Lohn

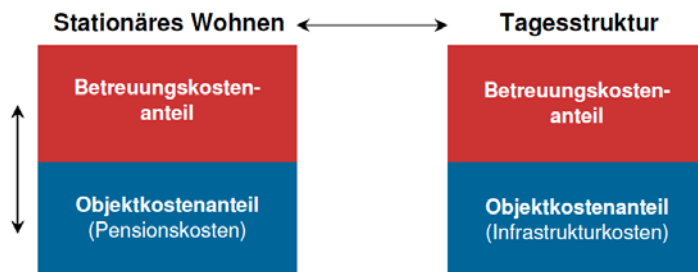
Leistungen, die in einer Werkstätte oder anderen betreuten Arbeitsform erbracht werden. Die Arbeitsleistung der Leistungsnutzenden wird entlohnt (detaillierte Zuteilung von Kosten und Erlösen siehe Anhang B).

4.3 Individueller Betreuungsbedarf (IBB)

¹ Gemäss Art. 18 Abs. 2 BehG sind die Pauschalen nach Betreuungsbedarf der Leistungsnutzenden abzustufen. Gemäss Art. 32 Abs. 2 BehV legt das Departement des Innern das anerkannte System zur Erhebung des individuellen Betreuungsbedarfs fest.

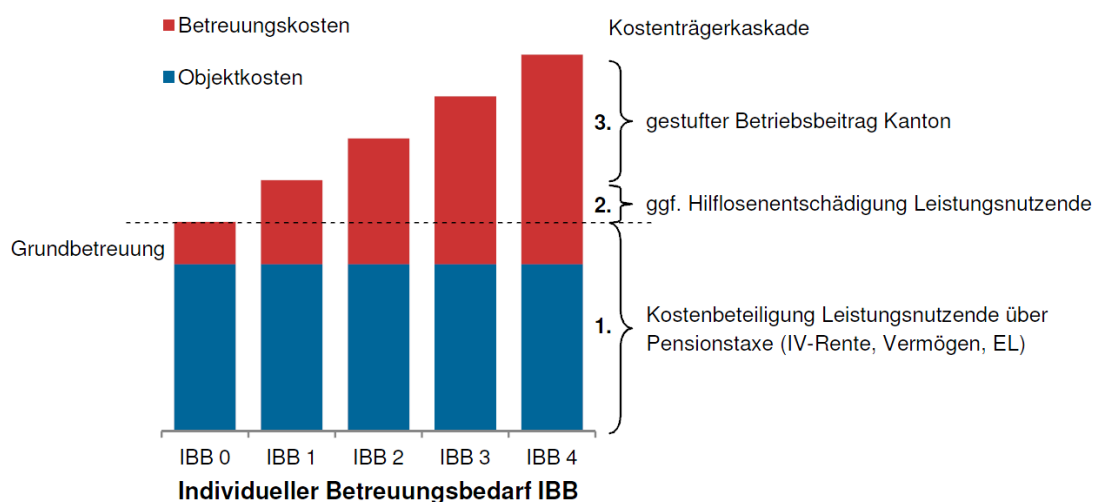
² Die Verfahren zur Einstufung des individuellen Betreuungsbedarfs und deren Überprüfung sind gestützt auf Art. 44 BehV in den «Richtlinien zur Einstufung des individuellen Betreuungsbedarfs» geregelt.

³ Der individuelle Betreuungsbedarf wird im Kanton nach der durch die Ostschweizer Kantone und den Kanton Zürich (SODK Ost+) verabschiedeten IBB-Wegleitung erfasst und in kostenhomogenen Bedarfsstufen IBB 0 bis IBB 4 leistungsgerecht pauschaliert. Der Kanton bezahlt der Einrichtung nach Abzug der vom Kanton festgelegten Kostenbeteiligung der Nutzenden IBB-abhängige Beiträge. Dieser Leistungsbezug bedingt einerseits eine klare Trennung der Kosten und Erlöse nach Leistungsbereichen, andererseits sind die jeweiligen Kosten auch nach den darin enthaltenen, eher fixen Objektkosten und den variablen, betreuungsabhängigen Kostenanteilen (Betreuungskosten) abzugrenzen.



⁴ Die **Objektkosten in stationären Wohnangeboten** umfassen insbesondere die Unterkunfts-, Verpflegungs- und Verwaltungskosten (detaillierte Zuteilung siehe Anhang B). Diese Kosten fallen als Fixkostenblock für alle Leistungsnutzenden gleich an.

⁵ Die **Betreuungskosten in stationären Wohnangeboten** umfassen insbesondere die Lohnkosten einschliesslich Sozialleistungen aller Mitarbeitenden in der Betreuung und sind abhängig vom individuellen Betreuungsbedarf der Leistungsnutzenden. Sie werden durch das IBB-Einstufungssystem erfasst. Darauf gestützt, und unter Zuhilfenahme der Einstufung für die Hilflosenentschädigung (HE), wird der Betreuungsbedarf je Nutzerin und Nutzer in fünf Betreuungsstufen (IBB 0 bis IBB 4) abgebildet und bestimmt den abgestuften Beitrag des Kantons.



⁶ Die **Objektkosten in Tagesstrukturen** umfassen insbesondere die Infrastruktur- und Verwaltungskosten (detaillierte Zuteilung siehe Anhang B).

⁷ Die **Betreuungskosten in Tagesstrukturen** umfassen die Lohnkosten einschliesslich Sozialleistungen aller Mitarbeitenden in der Betreuung und sind ebenfalls abhängig vom individuellen Betreuungsbedarf der Leistungsnutzenden und werden durch das IBB-Einstufungssystem erfasst.

⁸ Die Berechnung des für den Kantonsbeitrag massgebenden anrechenbaren IVSE-Nettoaufwands stützt sich auf den Ausweis der Deckungsbeitragsrechnung (DB):

Beispiel:

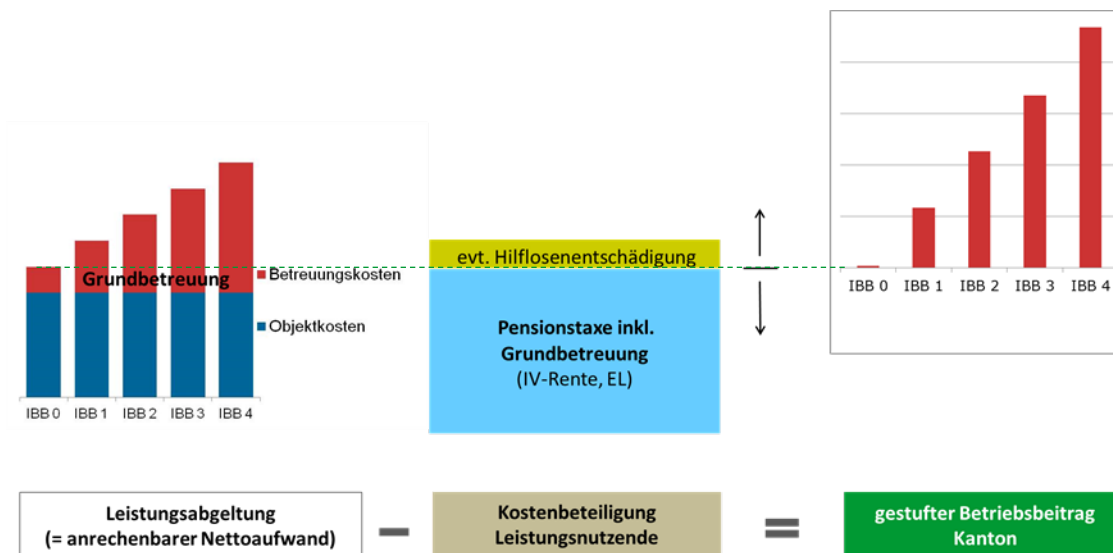
Deckungsbeitragsrechnung Tagesstruktur mit Lohn		Deckungsbeitragsrechnung Tagesstruktur ohne Lohn	
Selbsterwirtschafteter Ertrag	82.00	Selbsterwirtschafteter Ertrag	7.00
./ Materialaufwand	15.00	./ Materialaufwand	5.00
./ Löhne Leistungsnutzende (betreute Personen)	22.00	./ Entschädigung / Anerkennung Leistungsnutzende (betreute Personen)	2.00
Deckungsbeitrag I	45.00	Deckungsbeitrag I	0.00
./ Werkstattlöhne produktiv	25.00		
Deckungsbeitrag II	20.00		
./ Löhne, Infrastrukturkosten	130.00	./ Löhne, Infrastrukturkosten	130.00
IVSE-Nettoaufwand (=Betriebsbeitrag)	-110.00	IVSE-Nettoaufwand (=Betriebsbeitrag)	-130.00

4.4 Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden

Stationäre Wohnangebote: Pensionstaxe

¹ Gemäss Art. 20 BehG beteiligen sich die Leistungsnutzenden durch Pensionstaxe und Hilflosenentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (sGS 831.20) an der Leistungsabgeltung. Diese dient der Deckung von Verwaltungskosten und Aufwendungen für Grundbetreuung, Verpflegung und Unterkunft der Leistungsnutzenden.

² Die Pensionstaxe (einschliesslich Grundbetreuung) entspricht in der Regel der Höhe der IBB-Stufe 0. Ein Beitrag des Kantons erfolgt damit erst ab IBB-Stufe 1.



Tagesstruktur mit Lohn / Tagesstruktur ohne Lohn

Gestützt auf den Grundsatz, dass niemand für seine Arbeitsstelle bezahlen muss, haben sich die Leistungsnutzenden nicht an den Kosten zu beteiligen. Hingegen werden allfällige Mittagsverpflegungskosten und die Betreuung während der Verpflegung den zuhause lebenden Nutzerinnen und Nutzern bzw. dem Bereich «Stationäres Wohnen» in Rechnung gestellt.

4.5 Höchstansätze

¹ Gestützt auf Art. 28 BehV hat die Regierung die Finanzierung für stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung durch Höchstansätze für den Betreuungsaufwand je Betreuungsbedarfsstufe sowie für den Objektaufwand begrenzt. Die geltenden Höchstansätze sind im Regierungsbeschluss über die Höchstansätze für Leistungen in anerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (sGS 381.42) festgelegt.

5 Rechnungslegung

5.1 Verantwortung

¹ Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Rechnungsprüfung sowie der Finanzplanung liegt in der Verantwortung des obersten Leitungsorgans der Einrichtung. Dieses hat die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

² Das oberste Leitungsorgan ist gegenüber dem Departement des Innern verantwortlich für die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien zur Rechnungslegung und zur Kostenrechnung.

³ Durch systemische Vorgaben, strukturierte Planungsprozesse und ein dem Betriebsumfang und der Komplexität angepasstes Reporting stellt die strategische Ebene eine hohe Wirtschaftlichkeit des unternehmerischen und betrieblichen Handelns sicher.

5.2 Organisation

¹ Das Rechnungswesen ist qualitativ und quantitativ dem Geschäftsumfang und der Komplexität der Leistungsangebote angepasst zu organisieren.

² Die Überprüfbarkeit des Rechnungswesens muss jederzeit gegeben sein. Dies bedeutet, dass alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle lückenlos belegt und erfasst sind sowie rechnerisch korrekt verarbeitet werden. Jede Buchung muss eindeutig bezeichnet und belegt sowie periodengerecht erfasst werden.

³ Das Hauptbuch ist nach den gesetzlichen Vorgaben auf der Basis einer doppelten Buchführung auszurichten. Es gilt der durch die IVSE vorgegebene Branchenkontenrahmen CURAVIVA.

⁴ Die Buchführung hat sich an das Bruttoprinzip zu halten. In den Bilanzpositionen und in der Erfolgsrechnung dürfen keine Verrechnungen vorgenommen werden. Verrechnungen zwischen Aktiven und Passiven oder zwischen Aufwand und Ertrag sind nicht erlaubt.

⁵ Die Hilfsbücher sind Teil der vom obersten Leitungsorgan definierten Organisation des Rechnungswesens.

⁶ Die für die Verarbeitung eingesetzten Instrumente müssen eine korrekte und transparente Verarbeitung unter Beachtung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit garantieren.

⁷ Die Ausgestaltung der Jahresrechnung hat dem angewendeten Standard gemäss Obligationenrecht (abgekürzt OR) und CURAVIVA zu entsprechen.

5.3 Revision und internes Controlling

Anerkannte Einrichtungen sind verpflichtet, die Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen (ordentliche oder eingeschränkte Revision). Die beauftragte externe Revisionsstelle hat den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (Art. 727 c OR) zu entsprechen.

5.4 Schwankungsfonds

¹ Mit der Leistungsabgeltung durch eine Pauschale je Leistungseinheit gemäss Art. 18 BehG entstehen bei den St.Galler Einrichtungen aufgrund von Schwankungen bei der Auslastung oder bei den Kosten und/oder den Erträgen Überschüsse und Defizite. Art. 21 BehG verpflichtet die anerkannten Einrichtungen deshalb zur Errichtung eines Schwankungsfonds.

² Gemäss CURAVIVA-Kontenrahmen sind Schwankungsfonds dem Fremdkapital zuzuordnen und zwar der Kontengruppe 20.2.c «Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen».

³ Für Einrichtungen, die ihre Buchführung nach den Rechnungslegungsrichtlinien von Swiss GAAP FER 21/17 richten, sind zweckgebundene Zuwendungen immer dann dem Fondskapital zuzuweisen, wenn weder die leitenden Organe noch eine Mitgliederversammlung frei über die Verwendung beschliessen können. Daher ist auch das Schwankungsgefäss in den Bilanzen der Einrichtungen als Schwankungsfonds zu bezeichnen und zwingend als Fonds mit Zweckbindung zu behandeln und nicht als Schwankungsreserve.

Aktiven	Passiven
Umlaufvermögen Flüssige Mittel Forderungen Vorräte	Kurzfristiges Fremdkapital Verbindlichkeiten
Anlagevermögen Sachanlagen Finanzanlagen Immaterielle Anlagen	Langfristiges Fremdkapital Hypotheken, Rückstellung
Zweckgebundenes Anlagevermögen	Zweckgebundenes Fondskapital Schwankungsfonds, Zweckgebundene Spenden
	Organisationskapital Stiftungs- / Vereinskapital Reserven, freie Fonds (freie Spenden) Gewinn / Gewinnvorträge

Zuweisung von Überschüssen

⁴ Überschüsse aus den anerkannten Leistungsbereichen sind gemäss Art. 36 BehV jeweils vollumfänglich dem entsprechenden Schwankungsfonds zuzuweisen, bis folgende Werte erreicht sind:

- a. bei stationären Wohnangeboten und Tagesstrukturen, die keinen Deckungsbeitrag nach Art. 30 BehV erwirtschaften, 10 Prozent des anrechenbaren Nettoaufwands (anrechenbarer Nettoaufwand gemäss geltender Leistungsvereinbarung des Betriebsjahres);
- b. bei Tagesstrukturen, die einen Deckungsbeitrag erwirtschaften, die Höhe des Deckungsbeitrags nach Art. 30 BehV, mindestens aber 30 Prozent des anrechenbaren Nettoaufwands (anrechenbarer Nettoaufwand gemäss geltender Leistungsvereinbarung des Betriebsjahres).

⁵ Ist der jeweilige Wert des Schwankungsfonds erreicht (nachfolgende Abbildung Wert A), wird je die Hälfte des Überschusses

- a. als verfügbare Mittel dem entsprechenden Schwankungsfonds zugewiesen;
- b. dem Kanton zurückerstattet.

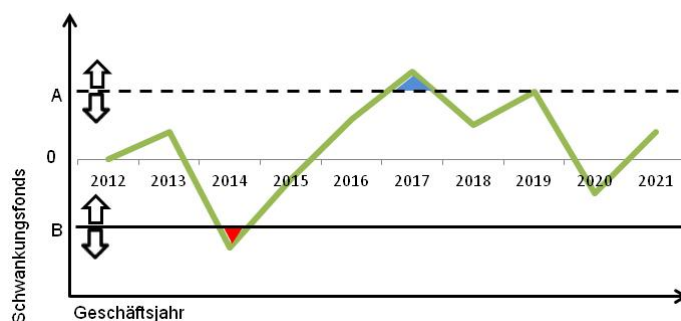
Deckung von Defiziten

⁶ Defizite aus anerkannten Leistungsbereichen können gemäss Art. 37 BehV durch Mittel eines Schwankungsfonds gedeckt werden, bis folgende Werte erreicht sind:

- a. bei stationären Wohnangeboten und Tagesstrukturen, die keinen Deckungsbeitrag nach Art. 30 BehV erwirtschaften, eine Unterdeckung im Umfang von 10 Prozent des anrechenbaren Nettoaufwands (anrechenbarer Nettoaufwand gemäss geltender Leistungsvereinbarung des Betriebsjahres);
- b. bei Tagesstrukturen, die einen Deckungsbeitrag erwirtschaften, eine Unterdeckung im Umfang des Deckungsbeitrags nach Art. 30 BehV, höchstens aber 30 Prozent des anrechenbaren Nettoaufwands (anrechenbarer Nettoaufwand gemäss geltender Leistungsvereinbarung des Betriebsjahres).

⁷ Negativsaldi sind in der Bilanz auszuweisen, wobei die jeweilige Unterdeckung des Schwankungsfonds nicht überschritten werden darf (nachfolgende Abbildung Wert B).

⁸ Defizite, welche die zulässige Unterdeckung des Schwankungsfonds überschreiten, sind durch frei erwirtschaftete Mittel oder in Absprache mit dem Amt für Soziales durch Überschüsse aus anderen Leistungsbereichen auszugleichen.



6 Kostenrechnung

6.1 Grundsätze der Führung und standardisierte Erhebung

¹ Gemäss Art. 29 BehV und Art. 34 IVSE sind anerkannte Einrichtungen zur Führung einer Kostenrechnung verpflichtet.

² Die Organisation, die Grundlagen und die Verarbeitung der Kostenrechnung richten sich nach den geltenden Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz IVSE.

³ Das Amt für Soziales erhebt die individuellen Kostenrechnungsdaten der Einrichtungen jährlich auf einem standardisierten Betriebsabrechnungsbogen (Auszug im Anhang A; abgekürzt BAB) und den darin ebenfalls nachgefragten Umlageschlüsseln und Leistungsdaten. Der standardisierte BAB kann auch als interne Kostenrechnung verwendet werden.

⁴ Die Kostenrechnung muss als Vollkostenrechnung geführt werden. Dies bedeutet, dass der gesamte Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung in die Kostenrechnung überführt und dort als Kosten und Erlöse direkt oder indirekt mittels Umlageschlüsseln vollumfänglich den Kostenträgern zugewiesen wird.

⁵ Kosten und Erlöse haben dem periodengerechten Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung zu entsprechen. Sie dürfen daher in der Kostenrechnung nicht zusätzlich zeitlich und sachlich abgegrenzt werden.

⁶ Kosten und Erlöse sind nach dem Verursacherprinzip denjenigen Objekten (Kostenstellen und Kostenträger) zu belasten und zu verrechnen, die diese verursacht bzw. erzielt haben.

⁷ Die Rechnung der Trägerschaft (Vereinsrechnung, Stiftungsrechnung usw.) sowie sämtliche Leistungsangebote (z.B. berufliche Eingliederungs- oder Integrationsmassnahmen der Invalidenversicherung), die nicht als beitragsberechtigt anerkannt sind, sind als separate Kostenträger (Nebenprodukte) auszuweisen.

⁸ Spendenerträge und Aufwendungen zur Erlangung von Spenden (Fundraising-Aufwand) sind in der Kostenrechnung der Trägerschaft zuzuweisen und werden nicht in die Berechnung des nach IVSE anrechenbaren Nettoaufwands einbezogen.

6.2 Kostenarten

¹ Die Kostenarten haben den Aufwand- und Ertragskonti der Finanzbuchhaltung gemäss CURAVIVA-Kontenrahmen zu entsprechen.

² Öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die ihre Rechnung nach staatlichem Kontenplan führen, können bei der Erstellung der Kostenarten vom CURAVIVA-Kontenrahmen abweichen, sofern die grundlegenden Anforderungen an die Berechnung der Leistungsabgeltung erfüllt sind. Für die Leistungsabgeltung sind in Bilanz, Erfolgsrechnung und Kostenrechnung die entsprechenden Konti gemäss den Überführungsrichtlinien des CURAVIVA-Kontenrahmens anzugeben.

6.3 Kostenstellen

¹ Die Vor- und Hilfskostenstellen sind im Hinblick auf das kantonale und interkantona-
nale Benchmarking standardisiert auszuweisen und bilden grundsätzlich die Betriebs-
struktur der Einrichtung ab.

² Die Nettoergebnisse der Vor- und Hilfskostenstellen sind den Leistungsangeboten
(Kostenträger) zu belasten. Die Umlageschlüssel sind offenzulegen.

6.4 Kostenträger

Die Kostenrechnung hat – abhängig von den tatsächlich angebotenen Leistungen der
Einrichtung – mindestens die nachfolgende Struktur gemäss standardisiertem BAB-
Erfassungsbogen einzuhalten:

11000	Sonderschule
13000	berufliche Ausbildung und Eingliederung
14001 – 14099	Tagesstruktur mit Lohn (aufgeteilt nach Betreuungs- und Objektkosten)
15001 – 15099	Tagesstruktur ohne Lohn (aufgeteilt nach Betreuungs- und Objektkosten)
16001 – 16099	Wohnen (aufgeteilt nach Betreuungs- und Objektkosten)
16100	begleitetes Wohnen
19001	Tagesstruktur NIV (Nicht-IV-Bezüger)
19002	Wohnen NIV (Nicht-IV-Bezüger)
19003	Wohnen berufliche Massnahmen
19500	Trägerschaft

6.5 Umlagen und Umlageschlüssel

¹ Sämtliche in der Erfolgsrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung der Finanz-
buchhaltung ausgewiesenen Aufwände und Erträge sind im BAB-Erfassungsbogen
vollumfänglich als Kosten und Erlöse auf die Kostenträger bzw. Leistungsangebote
bzw. Nebenprodukte umzulegen.

² Einzelkosten (direkte Kosten) sind direkt den Kostenträgern zuzuweisen. Gemein-
kosten (indirekte Kosten) sind den Vor- und Hilfskostenstellen zuzuweisen (dort, wo
sie anfallen).

³ Bei der Zuteilung der Kosten aus der Finanzbuchhaltung auf die Leistungsbereiche
Wohnen, Tagesstruktur und die Nebenprodukte sind die Kriterien gemäss Anhang B
dieser Richtlinien zu beachten.

⁴ Vor- und Hilfskostenstellen sind anhand von nachvollziehbaren Umlageschlüsseln
auf die Kostenträger bzw. Leistungsangebote umzulegen.

⁵ Als Umlageschlüssel sind Bezugsgrössen einzusetzen, welche das Verhältnis der
abgebenden zur empfangenden Kostenstelle (bzw. zum empfangenden Kostenträ-
ger) am besten ausdrücken.

⁶ Die verwendeten Umlageschlüssel sind im Sinn der Stetigkeit für die Folgejahre beizubehalten. Änderungen der Umlageschlüssel sind im standardisierten BAB-Erfassungsbogen speziell zu kennzeichnen und zu begründen.

⁷ Die nachfolgenden Umlageschlüssel dienen lediglich der Illustration bzw. als Hilfestellung bei der Suche nach sinnvollen Berechnungsgrundlagen.

Umlage Vor- und Hilfskostenstellen	Beispiele Umlageschlüssel
Gebäude	Nutzfläche in m ²
Leitung und Verwaltung	Anzahl Mitarbeitende oder nach Lohnsummen
Transportdienst	Gefahrene Kilometer oder Fahrt- und Betreuungszeit gemäss Fahrtenbuch
Technischer Dienst	Nutzflächen in m ² oder nach Stundenrapporten
Reinigung	Nutzflächen in m ² Flächen können aufgrund der Reinigungsintensität gewichtet werden
Wäscherei	Arbeitsanteile in Std. oder kg je Kostenstelle
Verpflegung	Anzahl der ausgegebenen Mahlzeiten, evtl. gewichtet nach Mahlzeiten (Äquivalenzziffer): Morgenessen Faktor 0.5 oder 1/5 Mittagessen Faktor 1.0 oder 3/6 Abendessen Faktor 0.75 oder 2/6

7 Anrechenbarer Aufwand und Ertrag

7.1 Bewertungsrichtlinien

¹ Der anrechenbare Aufwand und Ertrag richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz IVSE des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz IVSE (LAKORE).

² Als anrechenbarer Aufwand gilt gemäss Art. 28 BehV, was im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung notwendig ist. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit werden kantonale Benchmarks berechnet und interkantonale Kennzahlenvergleiche vorgenommen.

³ Die Anrechenbarkeit wird durch die von der Regierung beschlossenen Höchstansätze gemäss Art. 28 BehV begrenzt.

7.2 Abwesenheiten / Abwesenheitstaxe

¹ Für Abwesenheitstage ist den Leistungsnutzenden eine Taxermässigung von Fr. 20.– zu gewähren.

² Als Abwesenheitstag gilt, wenn die oder der Leistungsnutzende die Nacht nicht in der Einrichtung verbringt und wenigstens zwei Hauptmahlzeiten nicht in der Einrichtung einnimmt (Frühstück, Mittag- oder Abendessen).

³ Die Anzahl der Anwesenheitstage und die Anzahl der den Leistungsnutzenden verrechneten HE-Tage sind identisch.

⁴ Die jährlich aus den voraussichtlichen Abwesenheitstagen von Leistungsnutzenden aus dem Kanton St.Gallen entstehenden Mindererträge werden bei der Berechnung des anrechenbaren Nettoaufwands (Basis für Leistungsabgeltung) als Minderertrag angerechnet. Als Basis dient der durchschnittliche Abwesenheitsgrad der Einrichtung in den Vorjahren. Nach Ablauf eines Beitragsjahres erfolgt keine Schlussabrechnung. Abweichungen zu den effektiv abgerechneten Abwesenheitstagen werden direkt über den Schwankungsfonds ausgeglichen.

7.3 Hilflosenentschädigung

Die Pauschalen im Bereich «Stationäres Wohnen» werden durch die Pensionstaxen, allfällige Hilflosenentschädigungen und den Betriebsbeitrag des Kantons finanziert (siehe auch Ziff. 4.3). Die Einrichtungen haben die Hilflosenentschädigungen mit den Leistungsnutzenden nach Anwesenheitstag abzurechnen. In der Abrechnung des Betriebsbeitrags werden die individuellen Hilflosenentschädigungen der Leistungsnutzenden auf der Basis von durchschnittlichen Aufenthaltstagen (Basis Vorjahre) pauschaliert und von der Pauschale abgezogen.

7.4 Timeout-Platzierungen, Entlastungs- oder Ferienaufenthalte

Timeout-Platzierungen, Entlastungs- oder Ferienaufenthalte während eines stationären Aufenthalts werden vom Kanton nicht mitfinanziert bzw. sind in der pauschalierten Abgeltung enthalten. Eine gegenseitige Verrechnung der Leistungen zwischen den Einrichtungen ist möglich.

7.5 Ersatz für berufliche Massnahmen

Aufenthalte mit dem Ziel der beruflichen Eingliederung im Sinn der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20) gehören nicht zu den gemäss IVSE durch die Kantone zu finanzierenden Leistungen (Art. 3 Abs. 4 IVSE). Die Kosten und Erträge für diese Aufenthalte sind in der Kostenrechnung als separater Kostenträger 13000 auszuweisen.

7.6 Schnupperaufenthalte

Kosten für Schnupperaufenthalte werden abgegolten, wenn es nach dem Schnupperaufenthalt zu einem Eintritt kommt und die oder der Leistungsnutzende bis zu diesem Zeitpunkt nicht bereits eine vergleichbare Leistung einer anderen IVSE-anerkannten Einrichtung bezogen hat. In diesem Fall können die entsprechenden Verrechnungseinheiten bis maximal zwölf Tage auf der ersten Rechnung nach Erteilung der Kostenübernahmegarantie separat abgerechnet werden. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) vergütet diese Schnuppertage über die Krankheitskosten, d.h. die oder der Leistungsnutzende hat sich entsprechend an den Kosten zu beteiligen.

7.7 Reservationen

¹ Als Reservationen gelten Abwesenheiten von mehr als 30 Tagen oder das Freihalten eines Platzes nach erfolgtem Austritt, weil ein Wiedereintritt erwartet wird.

² Reservationen werden vom Kanton nicht mitfinanziert.

³ In Ausnahmefällen können begründete Abwesenheiten von mehr als 30 Tagen mitfinanziert werden. Die Ausnahmefälle sind mit dem Amt für Soziales abzusprechen.

7.8 Kostenbeteiligung bei Tagesstrukturen

¹ Die Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden in Tagesstrukturen beschränkt sich gemäss Art. 31 BehV auf die Verpflegungskosten und die Kosten für die Betreuung während der Mittagszeit. Für den Kostenanteil an die Betreuungskosten ist der individuelle Betreuungsbedarf der Leistungsnutzenden massgebend.

² Entsprechende Verpflegungs- und Betreuungskosten über Mittag sind mit dem stationären Wohnangebot abzurechnen, soweit dieses genutzt wird.

³ Leistungsnutzenden, die zuhause leben, wird die Kostenbeteiligung in Rechnung gestellt. Die Beteiligung an den Betreuungskosten darf den Betrag gemäss Art. 13 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (sGS 351.53) nicht übersteigen. Der Kostenanteil für die Verpflegung entspricht den nach der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 11 Abs. 2 AHVV, SR 831.101) geltenden Ansätzen für Naturalbezüge.

7.9 Bemessung der Leistungen in Tagesstrukturen

¹ Die Abgeltung von Leistungen in den Tagesstrukturen basiert auf der Berechnung einer Pauschale je Tag (260 Tage je Jahr). Die Pauschalen werden jedoch als Monatspauschalen abgerechnet (21,67 Tage je Monat). Abgerechnet werden nur ganze oder halbe Tage, wobei ab zwei Stunden ein halber Tag und ab fünf Stunden ein ganzer Tag angerechnet wird.

² Beziehen Leistungsnutzende mehrere Leistungen im Bereich Tagesstrukturen (mit und ohne Lohn), können diese nur soweit verrechnet werden, als diese zusammen gerechnet ein volles Arbeits- bzw. Beschäftigungspensum (100 Prozent, fünf Wochentage) nicht übersteigen.

8 Abrechnung der Betriebsbeiträge

8.1 Rechnungsstellung der Einrichtungen

Die Abrechnung der Betriebsbeiträge erfolgt für Einrichtungen im Kanton webbasiert über das System CONNET. Die Einrichtung erhält dazu je angebotenen Leistungsbereich eine vom System CONNET erstellte Monatsrechnung mit Auflistung der Leistungsnutzenden einschliesslich Ausweis der jeweiligen abgestuften Monatspauschale. Vor der Auszahlung der Monatspauschalen an die Einrichtungen ist eine Überprüfung und Freigabe der vom System erstellten Monatsrechnung durch die Einrichtungen notwendig.

8.2 Berechnung von Ein- und Austritten

¹ Bei Ein- bzw. Austritten während eines Monats im Leistungsbereich «Stationäres Wohnen» sind die effektiven Kalendertage des entsprechenden Monats zu berücksichtigen. Damit sind beispielsweise bei einem Austritt am 15. März 15/31stel, bei einem Austritt am 15. Februar 15/28stel oder 15/29stel einer Monatspauschale zu berechnen.

Beispiel (Leistungsnutzende IBB 2, Austritt am 15. März):

Verrechnung zwischen Einrichtung und Kanton (automatisch in CONNET)

Leistung	Menge		Ansatz	Total
Monatspauschale IBB2	0.4839 (15/31stel)		8'038.50	3'889.83
Monatstaxe	0.4839 (15/31stel)		-4'140.00	-2'003.35
HE mittel	0.4839 (15/31stel)		-279.05	-135.03
				1'751.45

Verrechnung zwischen Einrichtung und Nutzerin bzw. Nutzer

Leistung	Menge		Ansatz	Total
Tagestaxe	0.4839 (15/31stel)		4'140.00	2'003.35
HE mittel	15		9.60	144.00
				2'147.35

² Ein- bzw. Austritte in Tagesstrukturen während eines Monats werden analog den Wohnheimen berechnet, es zählen jedoch die effektiven Wochentage (Mo-Fr) des Ein- bzw. Austrittsmonats. Damit sind beispielsweise bei einem Austritt am 15. März 2017 11/21stel, bei einem Austritt am 15. Februar 2017 11/20stel einer Monatspauschale zu berechnen. Feiertage unter der Woche (Mo-Fr) werden nicht berücksichtigt und werden wie die übrigen Wochentage in die Berechnung einbezogen.

Beispiel (Austritt am 15. März 2017):

Verrechnung zwischen Einrichtung und Kanton (automatisch in CONNET)

Leistung	Menge	Ansatz	Vereinbarte Tage	Total
Monatspauschale	0.5238 (11/21stel)	4'140.00	3.0	1'301.12

8.3 Minder- und Überauslastungen

¹ Die effektive Leistungsabgeltung der Kantonsbeiträge basiert auf der in der Leistungsvereinbarung je Betriebsjahr und Leistungsbereich vereinbarten Normauslastung.

² Die Normauslastung beträgt in der Regel 98 Prozent des gemäss anerkanntem Platzangebot möglichen maximalen Leistungsumfangs.

³ Minderauslastungen werden nicht entschädigt.

⁴ Überauslastungen werden der Einrichtung bis zum maximalen Leistungsumfang gemäss Leistungsvereinbarung abgegolten.

⁵ Ausbezahlte Kantonsbeiträge für Überauslastungen über dem maximalen Leistungsumfang sind in der Finanzbuchhaltung per Ende Jahr abzugrenzen und werden der Einrichtung vom Amt für Soziales in Rechnung gestellt.

8.4 Investitionszuschläge

¹ Für die bisher durch den Kanton an die Einrichtungen ausgerichteten Investitionsbeiträge werden für die verbleibende Nutzungsdauer, basierend auf der von der SODK Ost festgelegten Nutzenberechnung (Annuitätentilgung), je Einrichtung individuelle Investitionszuschläge berechnet.

Berechnung Annuitätentilgung:

$$A = I \times q^t \times \frac{(0.033)}{q^t - 1}$$

A	=	jährliche Tilgungsrate
I	=	Investitionsbeitrag
t	=	Nutzungsdauer
0.033	=	Zinskosten (im Beispiel: 3,3%)
q	=	1 + 0.033

² Den innerkantonalen Leistungsnutzenden werden diese Investitionszuschläge nicht verrechnet. In der Leistungsabteilung eingerechnete Investitionszuschläge werden in Abzug gebracht.

³ Den ausserkantonalen Leistungsnutzenden haben die Einrichtungen die Investitionszuschläge zu verrechnen. Die von den Einrichtungen verrechneten Investitionszuschläge sind dem Amt für Soziales bis 31. August des Folgejahres zurückzuerstatten.

9 Controlling, Kennzahlen, Prüfung vor Ort

¹ Die strategischen und operativen Leitungen der Einrichtungen sind verpflichtet, dem Amt für Soziales des Kantons jährlich die nachfolgenden, gemäss Art. 27 BehV vorgeschriebenen Unterlagen bis 31. März des Folgejahres einzureichen (Gesuche um Fristerstreckung sind möglich):

- a. **Jahresbericht;**
- b. **Bilanz und Erfolgsrechnung mit Vorjahresvergleich und Bericht der Revisionsstelle;**
- c. **Liste der Leistungsnutzenden mit Ausweis der jeweils verrechneten Leistungseinheiten (ist durch die Personenerfassung im System CONNET bereits vorhanden), wobei im Leistungsbereich Wohnen die Abwesenheitstage der Leistungsnutzenden auszuweisen sind;**
- d. **Nachweis über Veränderungen der Schwankungsfonds;**
- e. **Kostenrechnung (BAB);**
- f. **Abschreibungstabelle;**
- g. **Stellen- oder Pensenplan;**
- h. **vierjährige Investitionsplanung für Vorhaben, für die vom Kanton ein Darlehen oder eine Bürgschaft beantragt wird.**

² Eine bei der Einreichung der Unterlagen noch nicht vorliegende Genehmigung von Jahresbericht, Bilanz und Erfolgsrechnung durch das zuständige Organ der Trägerschaft ist dem Amt für Soziales nachzumelden.

³ Das Amt für Soziales kann weitere Unterlagen verlangen.

⁴ Das Amt für Soziales legt fest, in welcher Form die Unterlagen einzureichen sind und kann die internetbasierende Eingabe und Nachführung entsprechender Daten verlangen.

⁵ Das Amt für Soziales ermittelt aufgrund des eingereichten BAB-Erfassungsbogens jährlich die individuellen Einrichtungskennzahlen und errechnet kantonale Benchmarks.

⁶ Die individuellen Einrichtungskennzahlen und die kantonalen Benchmarks werden den Einrichtungen jährlich bekannt gegeben.

⁷ Sind die eingereichten Unterlagen ungenügend, lücken- oder fehlerhaft oder können aufgrund der Auswertung festgestellte Auffälligkeiten auch durch Nachfragen nicht eindeutig geklärt werden, kann das Amt für Soziales eine Prüfung vor Ort vornehmen.

10 Vollzugsbeginn

¹ Diese Richtlinien sind seit dem 1. Januar 2013 in Vollzug und ersetzen die Richtlinien zur Kostenrechnung für IVSE-anerkannte soziale Einrichtungen im Kanton St.Gallen vom 14. März 2008.

² Die am 5. Dezember 2013 beschlossenen Änderungen der Richtlinien treten am 1. Januar 2014 in Vollzug und gelten ab dem Betriebsjahr 2014 (Jahresrechnung).

³ Die am 30. November 2016 beschlossenen Änderungen der Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Vollzug und gelten ab dem Betriebsjahr 2017 (Jahresrechnung).

Departement des Innern
Der Vorsteher:



Martin Klöti
Regierungsrat

11.2 Aufteilung Kosten und Erträge zwischen Wohnen und Tagesstruktur

CURAVIVA Kontogruppen	stationäre Wohnangebote		Tagestrukturen mit und ohne Lohn	Neben-Produkte (inkl. berufliche Ausbildung + Eingliederung)
	Betreuung 16000	Pension 16001	14000 / 14001 15000 / 15001	11000 / 13000 16100 / 19001
30 Besoldung Ausbildung	Direkt auf Nebenprodukt, z.B. Lehrerlöhne in Einrichtungen mit Arbeits- und Beschäftigungsangeboten.			x
31 Besoldung Betreuung (31xxx)	Die Löhne für Betreuung und Pflege inkl. zugehöriger Sozialleistungen aus Kontogruppe 37 sind direkt nach effektivem Aufwand zwischen Wohnbetreuung und Tagesstruktur aufzuteilen.	x = Betreuungskosten , inkl. Nachtdienst, Wochenend- sowie Ferien- und Krankenbetreuung untertags (Hintergrunddienste, Mittagszeit usw.)	x = Betreuungskosten , an vereinbarten Werktagen, in der Regel von 8.00 bis 18.00 Uhr, für Begleitung von bewilligten Beschäftigungsangeboten, ohne Betreuung während Mittagszeit (= Kosten Wohnen)	x = falls betroffen
32 Besoldung Therapie (32xxx)	Die Löhne für Therapien und Seelsorge inkl. zugehöriger Sozialleistungen aus Kontogruppe 37 sind direkt nach effektivem Aufwand den Betreuungskosten Wohnen bzw. den übrigen Angeboten zuzuteilen. Ärztlich verordnete Massnahmen, die individuell über die Krankenkasse der Betreuten abgerechnet werden, gehören nicht zum anrechenbaren Aufwand.	x = Betreuungskosten , sofern nicht Bestandteil Tagesstruktur, alle medizinischen / psycho- / päd.-therapeutischen Leistungen	x = Betreuungskosten nur, wenn Therapie wichtiges tagesstrukturierendes Element innerhalb des Beschäftigungs- und Arbeitsprogramms (z.B. Ergotherapie)	x
33 Besoldung Leitung und Verwaltung (33xxx)	Löhne inkl. Sozialleistungen sind der HiKST 100 zuzuordnen. Löhne für Leitungsaufgaben sind sachgerecht aufzuteilen. Direkter Aufwand im Betreuungsbereich ist unter Kontogruppe 31 zu erfassen. Falls Kosten direkt zwischen Wohnen und Tagesstruktur aufgesplittet werden, gehören sie im Wohnen zu den Pensionskosten (Untergruppe Leitung und Verwaltung).		x = Kostengruppe Leitung und Verwaltung 100	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 100
34 Besoldung Ökonomie und Hausdienst	Die Löhne inkl. Sozialleistungen sind der HiKST 400 zuzuordnen, falls sie direkt zwischen Wohnen und Tagesstruktur aufgesplittet werden, gehören sie im Wohnen zu den Pensionskosten, Untergruppe Reinigung und Wäschelei.		x = Kostengruppe Ökonomie und Hausdienst 400	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 400

CURAVIVA Kontogruppen		stationäre Wohnangebote		Tagestrukturen mit und ohne Lohn	Neben-Produkte (inkl. berufliche Ausbildung + Eingliederung)
		Betreuung 16000	Pension 16001	14000 / 14001 15000 / 15001	11000 / 13000 16100 / 19001
35 Besoldung Technische Dienste	Die Löhne inkl. Sozialleistungen sind der HiKST 300 zuzuordnen. Falls sie direkt zwischen Wohnen und Tagesstruktur aufgesplittet werden, gehören sie zu den Pensionskosten und dort zur Untergruppe Technischer Dienst.		x = Kostengruppe Technischer Dienst (300)	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 300	x
36 Besoldung Tagesstruktur	Konti 3600-3649 sind für Löhne der Werkstatt- und Beschäftigungsmitarbeitenden bestimmt, diese sollten in Mitarbeitende mit/ohne Begleitauftrag aufgeteilt werden siehe Kontountergruppe 360 und 362. Konto 3650 ist für die Löhne der Betreuten bestimmt. Alle Löhne inkl. Sozialleistungen direkt der Tagesstruktur zuordnen. Werden für andere Leistungsbereiche Arbeiten erbracht, z.B. für das Wohnen oder die Cafeteria, sind diese dort in Rechnung zu stellen bzw. dort zu belasten.			x = 360 (Konti 3600-3619) für Angestellte ohne Begleitauftrag (DB2-wirksam), = 362 (Konti 3620-3649) für Angestellte mit Begleitauftrag (DB3), = 365 (Konto 3650) für Löhne der Betreuten (DB1-wirksam)	x
37 Sozialleistungen	Die Sozialleistungen werden aufgeteilt in Sozialleistungen Fachpersonal (370) und betreute Personen (371) und sind effektiv oder prozentual entsprechend der Löhne 30-36 zu verteilen (via HiKST oder direkt auf Leistungsangebot).	x = effektiv oder in Prozent von Kontogruppe 31, 32	x = effektiv / in Prozent der entsprechenden Kostengruppe	x = effektiv / in Prozent der entsprechenden Kostengruppe/ DB-Stufe	x
38 Personalneben- aufwand	Der Personalnebenaufwand ist effektiv oder prozentual entsprechend der Löhne 30-36 zu verteilen.	x = effektiv oder in Prozent von Kontogruppe 31, 32	x = effektiv / in Prozent der entsprechenden Kostengruppe	x = effektiv / in Prozent der entsprechenden Kostengruppe/ DB-Stufe	x
39 Honorare	Die Honorare sind effektiv oder prozentual entsprechend der Löhne 30-36 zu verteilen.	x = effektiv oder in Prozent von Kontogruppe 31, 32	x = effektiv / in Prozent der entsprechenden Kostengruppe	x = effektiv / in Prozent der entsprechenden Kostengruppe/ DB-Stufe	x
40 Medizinischer Bedarf	Direkt auf Betreuungs- und Begleitungskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen.	x		x = DB 3-wirksam	x
41 Lebensmittel und Getränke	Via HiKST 600 oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen.		x = Kostengruppe Verpflegung (600)	x = Aufwände der Zwischenverpflegung (Mittagessen = Wohnen)	x
42 Haushalt	Via HiKST 400 oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen.		x = Kostengruppe Reinigung 400	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 400	x
43 Unterhalt und Reparaturen	Via VKST 020, bis auf Konti wie 4320 (U+R Fahrzeug), oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen. Konto 4320 z.B. nach gefahrenen km zuteilen, Rest nach gewichteten m ² . Unterhalt von nicht anrechenbaren Investitionsgütern gehört in die Kostenrechnung der Nebenprodukte.		x = Kostengruppe Gebäude 020, bei Fahrzeugen Kostengruppe Transportdienst 200 usw.	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 020, Fahrzeugaufwand Kostengruppe Transportdienst 200 usw.	x

CURAVIVA Kontogruppen	stationäre Wohnangebote		Tagestrukturen mit und ohne Lohn	Neben-Produkte (inkl. berufliche Ausbildung + Eingliederung)
	Betreuung 16000	Pension 16001	14000 / 14001 15000 / 15001	11000 / 13000 16100 / 19001
44 Aufwand Anlagenutzung inkl. kant. Verrechnung Investitions-Zuschlag	Via VKST 020, bis auf Konti wie 4410 (Leasing effektiv zuteilen) oder 4420 (Kapitalzinsen effektiv zuteilen), 4470 (Abschreibung auf Fahrzeug) z.B. nach gefahrenen km der HiKST 200 zuteilen, oder direkt dem Wohnen bzw. Tagesstruktur, falls dort angefallen (z.B. Mietzins nur für Wohnen, Konto 4400). Es gelten mindestens die IVSE Aktivierungs- und Abschreibungsrichtlinien. Nicht anrechenbare Investitionen sind via Nebenprodukte abzuschreiben bzw. den Hilfskostenstellen zu belasten.	x = Kostengruppe Gebäude 020, bei Fahrzeugen Kostengruppe Transportdienst 200 usw.	x = Infrastrukturkosten, Kosten-gruppe 020, bei Fahrzeugen Kostengruppe Transportdienst 200 usw.	x
45 Energie und Wasser	Via VKST 020 oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen.	x = Kostengruppe Gebäude 020	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 020	x
46 Schulung, Aus- bildung, Freizeit	Via HiKST 900 oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen.	x = Kostengruppe Diverses (Schulung, Freizeit) 900	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 900	x
47 Büro- und Verwaltung	Inkl. dort verbuchte IT-Kosten via HiKST 100 oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen.	x = Kostengruppe Leitung und Verwaltung 100	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 100	x
48 Werkzeug- und Materialaufwand Tagesstruktur	Direkt Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen. Wird hier trotz Vorgaben CURAVIVA auch Verbrauchsmaterial vom Wohnbereich zugeordnet, dann der HiKST 900 Diverses (Schulung, Freizeit, übriger Sachaufwand) zuteilen.	Falls Kosten dem Wohnbereich zugeordnet werden, dann Kostengruppe 900	x = Materialaufwand direkt DB1-wirksam, wird z.B. Restaurant geführt, dann gesamter Wareneinkauf hier	x
49 Übriger Sachaufwand	Via HiKST 900 oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen. Prämien für Sachversicherungen via VKST 020 oder Sachversicherung für EDV via VKST 100.	x = Kostengruppe Diverses (Schulung, Freizeit) 900, bzw. 020 oder 100	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 900 oder falls Sachversicherung 020 oder 100	x
020 Umlage Gebäude	Umlage VKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte z.B. nach effektiver Beanspruchung der m ² gewichtet. Werden die gleichen Räume tagsüber an Werktagen für die Tagesstruktur genutzt, in der restlichen Zeit für den Wohnbereich, dann Zuteilung bestmöglich.	x = Pensionskosten Gebäude 020	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 020	x
100 Umlage Leitung und Verwaltung	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (nach Anzahl Betreuende / Betreute in Wohnen / Tagesstruktur / Nebenprodukte).	x = Pensionskosten, Kosten-gruppe 100	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 100	x

CURAVIVA Kontogruppen		stationäre Wohnangebote		Tagestrukturen mit und ohne Lohn	Neben-Produkte (inkl. berufliche Ausbildung + Eingliederung)
		Betreuung 16000	Pension 16001	14000 / 14001 15000 / 15001	11000 / 13000 16100 / 19001
200 Umlage Transportdienst	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (z.B. nach gefahrenen km für Wohnen, Tagesstruktur, Nebenprodukte). Hin- / Rücktransport zur Tagesstruktur geht immer zulasten Tagesstruktur.		x = Pensionskosten, Kosten- gruppe 200	x = Infrastrukturkosten, Kosten- gruppe 200, behinderungsbedingte Fahrten von und zu den Tagesstrukturen	x
300 Umlage Technischer Dienst	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (z.B. nach gewichteten m ² , wie Gebäude, für Wohnen / Tagesstruktur / Nebenprodukte).		x = Pensionskosten, Kosten- gruppe 300	x = Infrastrukturkosten, Kosten- gruppe 300	x
400 Umlage Reinigung, Haushalt, Wäscherei	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (z.B. nach gewichteten m ² , wie Gebäude, für Wohnen / Tagesstruktur / Nebenprodukte).		x = Pensionskosten, Kosten- gruppe 400	x = Infrastrukturkosten, Kosten- gruppe 400	x
600 Umlage Verpflegung	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (z.B. nach Anzahl gewichteten Menüs für Wohnen / Nebenprodukte, keine Essen in TS).		x = Pensionskosten, Kosten- gruppe 600	x = Infrastrukturkosten, Kosten- gruppe 600 (falls überhaupt)	x
900 Umlage Diverses	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte.		x = Pensionskosten, Kosten- gruppe 900	x = Infrastrukturkosten, Kosten- gruppe 900	x
Anrechenbare Erträge	Entlastung erfolgt direkt auf der Hauptkostenstelle, Kostenträger oder wie oben via Hilfskostenstelle.				
62 Abgeltung berufliche, ambulante u.a. Mass- nahmen	Ab zwei Personen als Nebenprodukt führen, ansonsten direkt die Betreuungs- und Pensionskosten der Angebote entlasten, falls die Personen nicht mit IBB eingestuft wurden.	x = Entlastung Betreuungs- kosten	x = Entlastung Pensionskosten, Kosten- gruppe 900 diverse	x = Entlastung Infra- strukturkosten, Kosten- gruppe 900	x
63 Erträge aus DL, Handel, Produktion	Erträge aus Dienstleistungen, Handel und Produktion der Tagesstruktur oder den entsprechenden Nebenprodukten zuordnen.			x = direkter Ertrag (DB1-wirksam)	x
65 Erträge aus Leistungen für Betreute	Direkt entsprechende HiKST (z.B. Erträge für Kommunikation via HiKST 100) entlasten, gilt auch für extra verrechnete Essen (Wohnen/Tagesstruktur).		x = Pensionskosten, betref- fende Kosten- gruppe	x = Infrastrukturkosten, betreffende Kosten- gruppe	x
66 Miet- und Kapital- zins ertrag	Direkt entsprechende HiKST, d.h. Erträge für Miete HiKST 020 entlasten, Erträge Kapitalzins direkt Leistungsangebot / Nebenprodukt zuordnen.		x = Pensionskosten, betref- fende Kosten- gruppe	x = Infrastrukturkosten, betreffende Kosten- gruppe	x
67 Erträge Cafeteria	Direkt dem Nebenprodukt zuteilen oder falls die Aufwände in die Pensions- und Infrastrukturkosten verbucht wurden, diese entsprechend entlasten.		x = Pensionskosten, betref- fende Kosten- gruppe	x = Infrastrukturkosten, betreffende Kosten- gruppe	x

CURAVIVA Kontogruppen	stationäre Wohnangebote		Tagestrukturen mit und ohne Lohn	Neben-Produkte (inkl. berufliche Ausbildung + Eingliederung)
		Betreuung 16000	Pension 16001	14000 / 14001 15000 / 15001

**68
Erträge aus
Leistungen an
Personal**

Direkt entsprechende HiKST, d.h. Erträge für Verpflegung Personal HiKST 600 entlasten, Erträge Unterkunft HiKST 020 entlasten, sonst HiKST 900.

x = Pensionskosten, betreffende Kosten-gruppe

x = Infrastrukturkosten, betreffende Kosten-gruppe

**69
Beiträge**

Spenden und Fundraisingaufwand werden der Trägerschaft gutgeschrieben (KTR 19500)

x

**60/61 und 6900-20 =
gelten als nicht an-
rechenbare Erträge
für die Berechnung
von subjektorien-
tierten Pauschalen
(IVSE)**

Als nicht anrechenbare Erträge gelten nach IVSE alle Eigenleistungen von IV-Rentnerinnen und -Rentnern (Taxen, HE, KVG) sowie die Betriebsbeiträge der Kantone. Die anrechenbaren Nettokosten (alle oben erwähnten Aufwände abzüglich anrechenbare Erträge) werden im Wohnbereich in Betreuung und Pensionskosten aufgeteilt (gelb), die Betreuungskosten werden nach IBB (siehe IBB-Wegleitung und IBB-Einstufungssystem) abgestuft und auf die IBB Stufen 0-4 verteilt, die Pensionskosten werden nach Kostengruppen 020-90 je Kalendertag und Person ausgewiesen, aber ungestuft.

Die Einstufung des Betreuungsaufwands nach IBB und die differenzierte Ausweisung der Pensionskosten dienen im Wohnbereich der leistungsgerechten Pauschalierung und dem geplanten finanziellen Benchmarking.

Im Tagesstrukturbereich soll eine Deckungsbeitragsrechnung aufzeigen, ob die Kantone nur für Begleitung/Beschäftigung und Infrastruktur zahlen, d.h. DB2 muss mindestens 0 oder positiv sein.

Total Betreuungskosten werden durch Anzahl IBB-Punkte je Jahr geteilt = Betreuungskosten je Punkt, => Benchmarking je Punkt möglich.

Beispiel.:
IBB 0 = 15 Punkte (=> Kosten je Tag) x 360 (= Kosten je Jahr)
IBB 1 = 30 Punkte x 360,
IBB 2 = 50 Punkte usw. gemäss Einstufungssystem IBB (Achtung, ein HE-Upgrade bedeutet immer auch ein Punkte-Upgrade auf den Mittelwert der höheren Stufe)

Total Pensionskosten werden geteilt durch Anzahl Bewohner-Kalendertag je Jahr => Pensionskosten je Tag und Jahr. Benchmarking der Kostengruppen ist möglich, sobald Investitionszuschläge korrekt eingerechnet werden. IBB 0-4 erhalten je Tag und Jahr je Einrichtung die gleichen Pensionskosten zugeteilt.

Die IVSE-Kosten Tagesstruktur werden für weitere Auswertungen wie folgt gegliedert:
Ertrag (63+signifikante Werkstatt-Erträge 67)
./ Material (48)
./ Löhne Betreute (3650 inkl. Anteil 371, 38)
= **DB 1**
./ produktive Mitarbeitende (360 inkl. Anteil 37, 38 und 39)
= **DB 2**
./ Begleitung (31, 32, 362 inkl. Anteil 37, 38 und 39), Infrastrukturkosten (33, 34, 35 inkl. Anteil 37, 38, 39 und alle 4xxx ohne 48)
= **DB 3** = Total für IVSE-Pauschalen, gestuft oder ungestuft